



## **Geschäftsordnung der Norderstedter Arbeitsgemeinschaft nach §78 SGB VIII**

### **Präambel:**

Die Grundlage für die Norderstedter Arbeitsgemeinschaft ist der §78 des SGB VIII. Die Arbeitsgemeinschaft ist ein Zusammenschluss anerkannter Träger der freien Jugendhilfe, die in Norderstedt tätig sind und des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe.

Die Arbeitsgemeinschaft erhält den Namen: Norderstedter Arbeitsgemeinschaft nach §78 SGB VIII.

Eine Unterarbeitsgruppe der Arbeitsgemeinschaft ist der Regionale Soziale Arbeitskreis Norderstedt (siehe § 5 Unterarbeitsgruppen).

Die Arbeitsgemeinschaft nach §78 SGB VIII ist ein Forum für die Beratung zur Planung, Fort- und Weiterentwicklung und ggf. Evaluation von Themen der Jugendhilfe. Sie geht vom Grundsatz der Achtung und der Wahrung der Interessen der Mitglieder aus. Die Selbständigkeit, Eigenart und Unabhängigkeit der Mitglieder wird durch die Arbeitsgemeinschaft nicht beeinträchtigt.

### **§ 1 Ziele und Aufgaben**

Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt folgende Ziele und Aufgaben:  
In einer kontinuierlichen Zusammenarbeit der in der Jugendhilfe tätigen anerkannten freien Träger und dem öffentlichem Träger werden Leistungsangebote in angemessener Qualität und Quantität entwickelt, abgestimmt und vorgehalten.

- Die freien Träger werden an der fachlichen Einschätzung des Bedarfs beteiligt.
- Die AG stellt den Fach- und Informationsaustausch sicher.
- Stellungnahmen und Empfehlungen werden erarbeitet.
- Angebote mit dem Ziel einer Vernetzung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen werden abgestimmt.

Die AG kann sich bei Bedarf der fachlichen Expertise des Regionalen Arbeitskreises bedienen. Sie kooperiert bei fachübergreifenden Themen auch mit anderen Arbeitsgemeinschaften, -kreisen oder Einrichtungen.

### **§ 2 Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft nach §78 SGB VIII:**

Mitglieder sind:

- der Träger der öffentlichen Jugendhilfe



- anerkannte Träger der freien Jugendhilfe
- Zum festen Tagesordnungspunkt des Treffens: **Austausch mit dem Regionalen Sozialen Arbeitskreis** nimmt die Sprecherin/ der Sprecher zu Beginn der AG teil.

soweit sie sich an den Aufgaben nach §2 beteiligen. Eine Mitgliedschaft kann schriftlich bei der Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft beantragt werden. Die Träger entsenden einen Entscheidungsträger. Die stimmberechtigten TrägervertreterInnen und ihr StellvertreterInnen sind der Geschäftsführung namentlich mitzuteilen. Kontinuität in der Teilnahme sollte gegeben sein.

Eine Mitgliederliste ist der Geschäftsordnung anhängig (Anlage 1).

### **§ 3 Vorsitz und Geschäftsführung:**

Die Vorsitzende/der Vorsitzende sowie ihr/sein Vertreter/in werden von den stimmberechtigten Mitgliedern mit einfacher Mehrheit aus den Reihen der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe für 2 Jahre gewählt.

Die Aufgabe der/des Vorsitzenden ist es die AG zu leiten und die Vertretung nach außen wahrzunehmen.

Die Einladung zu den Sitzungen der AG erfolgt durch die/ den Vorsitzenden in Abstimmung mit der Geschäftsführung. Die Geschäftsführung der AG obliegt dem Jugendamt und wird von der Jugendhilfeplanung der Stadt Norderstedt wahrgenommen. Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehört der Versand der Einladung einschließlich der Tagesordnung, die Erstellung des Protokolls so wie das Führen der Mitgliederliste. Dies gilt auch für die Unterarbeitsgruppen.

### **§ 4 Sitzungen, Beschlussfassung und Berichterstattung:**

Die AG trifft sich mindestens zwei Mal im Jahr. Bei Bedarf (über 50% der Mitglieder) kann zu einer weiteren Sitzung eingeladen werden.

Tagesordnungspunkte können von jedem Mitglied mindestens drei Wochen vor der Sitzung bei der Geschäftsführung eingebracht werden. Zwei Wochen vor der Sitzung wird die Einladung mit der Tagesordnung versandt.

Das Protokoll wird spätestens drei Wochen nach der Sitzung verschickt.

Diese Fristen gelten auch für den Regionalen Sozialen Arbeitskreis Norderstedt. Für die Unterarbeitsgruppen nach §5 Punkt 2 „Befristete Themen spezifische Unterarbeitsgruppen“ werden im Einzelfall gesonderten Fristen vereinbart.

Jedes Mitglied der AG 78 hat eine Stimme. Zur Beschlussfassung wird eine 2/3 Mehrheit benötigt.



Dem Jugendhilfeausschuss wird mindestens einmal im Jahr über die Arbeit der AG berichtet.

### **§ 5 Der Regionale Soziale Arbeitskreis Norderstedt (RSAN)**

Dieser Arbeitskreis ist auf Dauer angelegt.

Der Regionale Soziale Arbeitskreis tauscht sich über

- aktuelle Erfahrungen der Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien,
- den Stand der Vernetzung und Zusammenarbeit,
- übergeordnete relevante Entwicklungen

aus und speist die AG §78 mit jugendhilferelevanten Themen.

An diesem Arbeitskreis nehmen VertreterInnen der Arbeitskreise in Norderstedt und wichtiger Institutionen teil, die mit jungen Menschen und ihren Familien befasst sind. Die TeilnehmerInnen sind in der Anlage 2 der Geschäftsordnung aufgeführt.

Der RSAN kann zu spezifischen Themen befristete Unterarbeitsgruppen bilden.

Der Austausch mit der AG 78 findet statt durch

- Teilnahme des Sprechers/der Sprecherin zum entsprechenden TOP der AG 78
- Bei Bedarf mit einem Austausch zwischen dem/der Vorsitzenden der AG 78 und dem Sprecher/der Sprecherin zwischen den Sitzungen nach vorhergehender Sprachregelung in der AG 78

### **§ 6 Themen spezifische, befristete Unterarbeitsgruppen der AG §78 SGB VIII**

Diese Unterarbeitsgruppen werden durch die Arbeitsgemeinschaft gebildet und beauftragt, zu einem Thema befristet zu arbeiten. Zu spezifischen Fragen kann es zu einer Zusammenarbeit mit den Fachkräften aus dem Regionalen Sozialen Arbeitskreis kommen.

### **§ 7 Inkrafttreten:**

Die AG gründet sich nach Beschluss der Geschäftsordnung mit einer konstituierenden Sitzung. Mit Ablauf der Wahlzeit des /der Vorsitzenden wird die Geschäftsordnung evaluiert und ggfls. überarbeitet.